

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 23. Sitzung (18.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nº 37.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Januar 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Geheimen Rath Dr. Buchenberger Unsern getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Gesetzentwurf **betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär ernennen wir den Ministerialdirektor Geheimen Rath Becker.

Gegeben Karlsruhe, den 12. Januar 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Gesetz

vom 4. Mai 1888.

Die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog
von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsmalzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;
2. im Falletheilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Gesetzentwurf.

Die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog
von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 217 ff. — erhält die nachstehende Fassung:

§ 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsmalzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;
2. im Falletheilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einschränkung an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverhüllt arbeitslos ist, kann in den Fällen des Absatz 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatz 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heil- verfahrens zu erzeigen.

Artikel 2.

Die Hinterbliebenen solcher im Artikel 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens bzw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
 - a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wieder- verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
 - b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundfünzig Prozent der Witwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Witwenrente;
 - c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere der-

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt:
 - a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wieder- verheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundert- und sechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
 - b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch

artig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

nicht unter einhundertsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

- c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhunderundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 3.

Durch Landesherrliche Entschließung können die nach § 1 und 2 festgesetzten Pensionen und Renten in Abbrach der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse, in widerruflicher Weise erhöht werden und zwar die Pension bis zum Betrag des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinommens, die Renten bis zum Betrag von achtzig Prozent dieses Einkommens.

§ 4.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei hänslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der in § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 5.

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten orisüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfall Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (Artikel 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 6.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entstädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfall bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahres-Arbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

Artikel 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Sterbquartals oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verlebte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gefürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1) und, vom Beginn der vierzehnten Woche ab, auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (Artikel 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bzw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über.

Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Artikel 5.

Ein Anspruch auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verlebte den Unfall (Artikel 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 7.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablauf des Sterbquartals oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verlebte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gefürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension, sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bzw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verlebten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 8.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1, 2 und 4 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verlebte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist. Auf die Verhängung der Dienstentlassung gegen einen nicht etatmäßigen Beamten finden in solchen Fällen die bezüglich der etatmäßigen Beamten maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder

theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

Artikel 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Artikel 7.

Soweit vorliegend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach Artikel 1 und 2 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Pension der Beamten und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten Anwendung; soweit aber hiernach nicht eine den Vorschriften der §§ 1—5 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 53) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, die Bestimmungen über die Pension der Reichsbeamten und über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten.

§ 9.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 10.

Soweit vorliegend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1 bis 4 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Muhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten, soweit aber hiernach nicht eine den Vorschriften des § 1 bis 7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211 ff.) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, die Bestimmungen über die Pension dieser Personen und über die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie

Die nach Artikel 1 bzw. 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen bzw. Renten treten an die Stelle derjenigen Pension beziehungsweise derjenigen fortlaufenden Wittwen- und Waisenbezüge, welche den Beteiligten auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beiträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 3).

Artikel 8.

Die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (Artikel 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiterausschäfer derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweitiger gesetzlicher Vorschrift (Artikel 1 und 2) vom Staat oder dem Civildienerwitwenfiskus zu zahlenden Beiträge auf letztere über.

Artikel 9.

Die in dem Artikel 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Artikel 10.

Die Haftung anderer in dem Artikel 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweitiger gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder dem Civildienerwitwenfiskus zu zahlenden Beiträge auf letztere über.

und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle desjenigen Ruhegehalts und desjenigen fortlaufenden Verpflegungsgehalts (Wittwen- und Waisengelds), die den Beteiligten auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letztern Beiträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3.)

§ 11.

Die im § 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegenüber deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiterausschäfer nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweitiger gesetzlicher Vorschrift (§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beiträge auf letztern über.

§ 12.

Die in dem § 11 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 13.

Die Haftung anderer, in dem § 11 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf den Staat insoweit über, als er auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweitiger gesetzlicher Vorschrift zu Leistungen an den Entschädigungsberechtigten verpflichtet ist.

Artikel 11.

Den Beamten der Kommunalverbände — Gemeinden, Bezirksverbände, Kreise — und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

Artikel 12.

Gegen das Reich stehen den in den Artikeln 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus badischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

Artikel 13.

Die in den §§ 1 und 2 des oben (Artikel 7 Absatz 1) bezeichneten Reichsgesetzes aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Artikel 1) aus badischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen darnach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den badischen Staat, wie gegen diejenigen badischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Baden und die nicht badischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie

§ 14.

Den Beamten der Kommunalverbände — Gemeinden, Bezirksverbände, Kreise — und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4—8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 15.

Gegen das Reich stehen den in den § 1, 2 und 14 bezeichneten Personen aus badischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 16.

Die in § 1 und 2 des oben (§ 10 Absatz 1) bezeichneten Reichsgesetzes aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 bis 8 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus badischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen darnach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den badischen Staat, wie gegen diejenigen badischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Baden und die nicht badischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie

beamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den Artikeln 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen des Artikel 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Mai 1888.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
von Chelius.

deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§ 17.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den § 14 bis 16 bezeichneten Personen die Bestimmungen der § 11 bis 13 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Artikel II.

Der Absatz 3 des § 85 des Beamten gesetzes vom 24. Juli 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 58/59) wird aufgehoben.

Gegeben v.

Begründung.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte unterliegen, auch wenn sie in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, der Unfallversicherung in der Regel nicht.

- Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 7, Reichsgesetzblatt 1900 S. 585 —
- Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft § 6, Reichsgesetzblatt 1900 S. 641 —
- Bauunfallversicherungsgesetz § 1 Abs. 3, Reichsgesetzblatt 1900 S. 698 —
- Seeunfallversicherungsgesetz § 1 Abs. 2, Reichsgesetzblatt 1900 S. 716 —.

Um die daraus sich ergebende verschiedene Behandlung in der Fürsorge zwischen den Beamten einerseits und den unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Personen andererseits zu beseitigen, erschien es aus sozialpolitischen Gründen geboten, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Erlassung dienstpragmatischer Bestimmungen gegen die Folgen von im Dienst erlittenen Betriebsunfällen sicherzustellen. Für die Beamten der Reichscivilverwaltung, des Reichsheers und der kaiserlichen Marine, sowie die Personen des Soldatenstandes wurde durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen — Reichsgesetzblatt 1886 S. 53 — die ihnen im Fall einer Betriebsbeschädigung zu gewährende Fürsorge näher geregelt und der Umfang derselben, soweit nicht durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Abweichungen geboten waren, nach dem Maß der Bezüge bemessen, die ihnen nach den Unfallversicherungsgesetzen zustehen würden. Zugleich wurde festgesetzt, daß die oben bezeichneten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte u. s. w. nur unter bestimmten Voraussetzungen und in beschränktem Umfang geltend machen dürfen.

Bezüglich der Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen blieb eine gleichmäßige Regelung der Unfallsfürsorge der Landesgesetzgebung, bezw. der statutarischen Festsetzung überlassen; das Reichsgesetz vom 15. März 1886 beschränkte sich in dieser Hinsicht auf die Vorschrift, daß den genannten Beamten und deren Hinterbliebenen, für welche landesgesetzlich oder statutarisch eine der Fürsorge für die Reichsbeamten z. gleichkommende Fürsorge getroffen sei, wegen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch, insbesondere ein solcher aus dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 — Reichsgesetzblatt S. 207 — nur nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 zustehe.

Für Baden wurde die Fürsorge für Staats- und Kommunalbeamte wegen etwaiger Betriebsunfälle, die sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben erleiden, im engsten Anschluß an das genannte Reichsgesetz durch das Gesetz vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 217 — in der Weise geregelt, daß den Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen im Fall eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls unter Ausschluß weiterer Ansprüche gegen den Staat eine den Vorschriften des Reichsfürsorgegesetzes gleichkommende Fürsorge gewährt und hinsichtlich der Beamten der Kommunalverbände und deren Hinterbliebenen bestimmt wurde, daß wenn ihnen durch statutarische Festsetzung, bezw. durch Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung gegen die

Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine gleiche Fürsorge, wie den Staatsbeamten zugesichert sei, weitergehende Ansprüche gegen den Kommunalverband, in dessen Betrieb der Unfall sich ereignete, nicht zu stehen.

Das Maß der Kraft des Reichsfürsorgegesetzes den Reichsbeamten sc. und nach dem badischen Fürsorgegesetz auch den badischen Staatsbeamten gewährten Fürsorge soll derjenigen mindestens gleichwertig sein, die ihnen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu stehen würde. Die beabsichtigte Gleichwertigkeit dieser Fürsorge ist nun aber, seit mit dem 1. Oktober 1900 die neuen Unfallversicherungsgesetze ins Leben getreten sind — vergl. Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — Reichsgesetzblatt Seite 335 — und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900, die Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze — Reichsgesetzblatt Seite 573 ff. — nicht mehr vollständig gewahrt, weil durch letztere die Bezüge der unter die Unfallversicherung fallenden Personen, sowie ihrer Hinterbliebenen in mancher Hinsicht günstiger gestaltet sind, als die Bezüge der nach den dienstpragmatischen Fürsorgegesetzen zu entschädigenden Beamten. Um die gleichmäßige Behandlung in der Fürsorge zwischen den Reichsbeamten sc. und den sonstigen der Unfallversicherung unterworfenen Personen wiederherzustellen, hat das Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886 durch das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 — Reichsgesetzblatt S. 211 ff. — eine erweiterte Fassung in der Richtung erhalten, daß die Bezüge der nach diesem Gesetz zu entschädigenden Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes den Bezügen, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Personen und ihre Hinterbliebenen nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — Reichsgesetzblatt S. 335 — anzusprechen haben, im Wesentlichen gleichgestellt wurden, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse die Übertragung der Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze als ausgeschlossen erscheinen ließ.

— vergl. Begründung zum Entwurf eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes, Drucksachen des Reichstags Session 1900/01 Nr. 176 Seite 8 —

Nach diesem Vorgang der Reichsgesetzgebung erscheint auch eine entsprechende Änderung des badischen Beamtenfürsorgegesetzes vom 4. Mai 1888 als geboten, um die Gleichwertigkeit der Fürsorge der badischen Beamten mit derjenigen der Reichsbeamten und der Personen des Soldatenstandes und die Anwendung des § 14 des Reichsunfallfürsorgegesetzes auf die badischen Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebene auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1903 (vergl. Artikel 2 Absatz 2 Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901) sicherzustellen.

Der Entwurf enthält in dieser Beziehung die entsprechenden Vorschläge, deren Fassung sich aufs engste dem Reichsunfallfürsorgegesetz anschließt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Als Beamter im Sinne des Fürsorgegesetzes sind nur die etatmäßigen und nicht-etatmäßigen Beamten im Sinne des Beamtenrechtes, d. h. nur solche Personen anzusehen, die auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamten-eigenschaft als zuständig erklärtene Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staat stehen und denen entweder eine etatmäßige Stelle als solche übertragen ist oder denen die Beamten-eigenschaft ausdrücklich und in den vorgeschriebenen Formen verliehen wurde.

— Beamtenrecht §§ 1 und 2 —.

— landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1890, §§ 1—4, 7 —.

Anderer, insbesondere im Vertrags- oder Probbedienstverhältniß stehende staatliche Beamte sind als Beamte im Sinne des Beamtenrechtes und des Fürsorgegesetzes nicht anzusehen. Auch reichsrechtliche Normen (z. B. Reichsbeamtenrecht vom 31. März 1873, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetze) kommen für die Frage, ob einem staatlichen Bediensteten die Eigenschaft eines Beamten zusteht, nicht in Betracht.

Als in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt gelten nicht nur die eigentlichen Betriebs-

beamten dieser Betriebe, sondern auch diejenigen Beamten, die aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung solcher Betriebe den Gefahren der letztern gleichfalls ausgesetzt sind, z. B. Bergbeamte, Forstbeamte, Fabrikinspektoren.

Während der Absatz 1 die Entschädigung des von einem Betriebsunfall betroffenen Beamten im Fall dauernder Dienstunfähigkeit regelt, hat der Absatz 2 vorzugsweise die Fälle im Auge, in denen Beamte durch eine Verlezung bei einem Betriebsunfall nicht dauernd dienstunfähig, vielmehr, obwohl sie in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr oder minder beschränkt werden, zunächst im Amt belassen, später aber entlassen werden. Es ist in solchen Fällen jeweils anlässlich der wegen des Unfalls zu pflegenden Untersuchung (§ 9 Absatz 3) festzustellen, ob und inwieweit der betreffende Beamte durch den Betriebsunfall eine Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat.

Die Bemessung der Pension im Fall theilweiser Erwerbsunfähigkeit (Absatz 2 Ziffer 2) nach dem Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit (anstatt nach dem Maß der verbliebenen Erwerbsfähigkeit) entspricht dem dem Vorbild des § 9 Absatz 2 lit. b des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes — Reichsgesetzblatt 1900 Seite 585 — folgenden § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 — Reichsgesetzblatt Seite 211 ff. —

— vergl. Begründung zu diesem Gesetz in den Reichstagsdrucksachen Session 1900/01 Nr. 176

Seite 9. —

Den bisherigen Fürsorgegesetzen war eine Erhöhung der nach Absatz 1 und 2 für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit oder vorübergehender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gewährten Pensionen unbekannt. Nach dem Vorbild des § 9 Absatz 3 und 5 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes läßt das Reichsfürsorgegesetz eine solche beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen und für die Dauer dieses Vorhandenseins zu:

a. Im Fall dauernder Dienstunfähigkeit steht dem Verletzten, wenn er in Folge des Unfalls derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, ein Rechtsanspruch auf Erhöhung der in Absatz 1 bestimmten Pension für die Dauer der Hilflosigkeit zu, wobei die Abstufung der Mehrleistung über $66\frac{2}{3}\%$ und bis zu 100 % des Diensteinkommens von der die Pension festzuhenden Verwaltungs- oder richterlichen Behörde nach Lage des Einzelfalls zu bestimmen ist.

b. Im Fall vorübergehender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, die eine theilweise Erwerbsunfähigkeit des Verletzten herbeigeführt hat, kann nach dem Ermeessen der Behörde, welche die Pension in dem durch Absatz 2 Ziffer 2 bestimmten Umfang festsetzt, eine Erhöhung derselben bis auf $66\frac{2}{3}$ Prozent des Diensteinkommens erfolgen, wenn und so lange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 8/9. —

Die durch diese Vorschriften den Reichsbeamten z. gewährte Erweiterung der bisherigen Unfallfürsorge sieht der Entwurf auch für die badischen Beamten vor.

Als „Diensteinkommen“ gilt, soweit es sich um etatmäßige Beamte handelt, der Einkommensanschlag (Beamtengebet § 18), im Fall des § 42 des Beamtengebetes der frühere höhere Einkommensanschlag.

Über die Erhöhung der Pension in den Fällen des Absatz 3 und 4 entscheiden gegenüber etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten die Behörden, die zur Festsetzung der Pension überhaupt für zuständig erklärt sind.

— vergl. § 10 in Verbindung mit Beamtengebet § 54. —

Die veränderte Fassung des dem Absatz 3 des bisherigen Gesetzes entsprechenden Absatz 5 schließt sich dem Wortlaut des Absatz 5 Reichsunfallfürsorgegesetz an und ist lediglich redaktioneller Natur.

Das Gleiche gilt von Absatz 6 (bisher Absatz 4). Durch den Hinweis auf § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes werden die zum Heilverfahren gehörigen Leistungen im Einzelnen näher bezeichnet.

Die nach dem Wegfall des Diensteinkommens etwa noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens sind auch dann zu ersehen, wenn nicht eine Pension nach § 1, sondern eine „nach anderweiter gesetzlicher Vor-Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.“

"schrift" (sonstigen für den Verlebten geltenden pensionsgesetzlichen Bestimmungen) berechnete höhere Pension (Ruhegehalt) bezahlt wird.

Zu § 2.

Nach dem Vorgang des hierin dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz folgenden Reichsunfallsfürsorgegesetzes schlägt der Entwurf eine Ausdehnung der Fürsorge für Hinterbliebene von Beamten, die in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, in folgenden Richtungen vor:

1. Erhöhung des Mindestbetrags des Sterbegeldes von bisherigen 30 M auf 50 M.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 15 Absatz 1 Ziffer 1 —.

2. Gleichstellung der Waisen, deren Mutter noch lebt, mit den Vollwaisen unter gleichmäßiger Bezeichnung der Waisenrente auf 20 Prozent des Diensteinommens des Verstorbenen.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 16 Absatz 1 —.

Bisher war nur die Rente der Vollwaisen der Wittwenrente gleichgesetzt, während die Rente von Waisen, deren Mutter noch lebt, nur 75 Prozent der Wittwenrente (= 15 Prozent des jährlichen Diensteinommens des Beamten) betrug.

— Artikel 2 Ziffer 2 lit. b des Gesetzes vom 4. Mai 1888, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend —.

3. Erleichterung in den Voraussetzungen für den Bezug der Rente für Verwandte der aufsteigenden Linie; sie wird ihnen künftig nicht nur, wenn der verstorbene Beamte ihr einziger Ernährer war, sondern auch dann gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt überwiegend durch ihn bestritten wurde.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 18 —.

4. Gewährung einer Rente an elternlose Enkel.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 19 —.

5. Bervollständigung der Bestimmungen über Konkurrenz verschiedener Klassen von rentenberechtigten Hinterbliebenen, die wegen der Aufnahme elternloser Enkel in den Kreis der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen geboten war.

— Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 20 —.

6. Außerdem hat das Reichsunfallsfürsorgegesetz die bisherigen dem Reichsgesetz vom 20. April 1881, Reichsgesetzblatt Seite 85, entnommenen Mindest- und Höchstbeträge der Wittwenrenten mit Rücksicht auf das Gesetz wegen anderweiter Bezeichnung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 — Reichsgesetzblatt Seite 455 — von den bisherigen Sätzen von 160, beziehungsweise 1600 M auf 216, beziehungsweise 3000 M erhöht.

Die gleiche Erhöhung schlägt der Entwurf hinsichtlich der Mindest- und Höchstsätze der Renten von Wittwen badischer Beamten vor. Eine Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge auch bezüglich der Waisenrenten muß aus den in der Begründung zum Reichsunfallsfürsorgegesetz Seite 10 angegebenen Gründen unterbleiben.

Sterbegeld (Absatz 1 Ziffer 1) ist auch dann zu gewähren, wenn weder eine Wittwe noch Kinder oder Verwandte aufsteigender Linie vorhanden sind.

Durch die von der bisherigen abweichenden Fassung des Absatz 1 Ziffer 2 a hinsichtlich der Dauer der Waisenrente soll die bisherige Praxis, die Waisenrente noch für denjenigen Monat, in dem der Bezugsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, voll zu bezahlen, ausdrücklich gutgeheißen werden.

— Begründung zum Reichsunfallsfürsorgegesetz Seite 10 —.

Nach Absatz 2 dürfen die Hinterbliebenenrenten zusammen 60 Prozent des Diensteinommens nicht übersteigen, andernfalls unterliegen sie einer entsprechenden Reduktion; eine solche hat auch dann einzutreten, wenn die in Absatz 1 Ziffer 2 angegebenen Mindestsätze mehr als 60 Prozent des Diensteinommens betragen.

Die bisherige Fassung des Absatz 3 des Reichsfürsorgegesetzes, die auch in das badische Fürsorgegesetz (Artikel 2 Absatz 3) übergegangen ist, läßt es zweifelhaft, ob bei den zur Ermittlung des günstigeren Beitrags anzustellenden vergleichenden Berechnungen die Wittwen- und Waisenrenten des Fürsorgegesetzes mit

ihrem Gesamtbetrag dem Gesamtbetrag der Wittwen- und Waisengelder nach den sonstigen Gesetzen über die Hinterbliebenenversorgung gegenüberzustellen, oder ob zu diesem Zweck nur Wittwenrente mit Wittwengeld und Waisenrente mit Waisengeld zu vergleichen ist. Die letztere Auffassung ist die den Hinterbliebenen günstigere und sie hat in § 2 Absatz 3 des Reichsunfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes durch eine veränderte, ein Individualrecht jedes einzelnen Berechtigten anerkennende Fassung Ausdruck gefunden, die der Entwurf in das badische Fürsorgegesetz zu übernehmen vorstellt.

Als „anderweitige gesetzliche Vorschrift“ kommt insbesondere das Beamtengebot in Betracht. Es ist deshalb in jedem einzelnen Fall durch eine Vergleichung der beamtengesetzlichen und der fürsorgegesetzlichen Hinterbliebenenbezüge festzustellen, welche von beiden die höheren sind. Bei der Frage der Kürzung der Hinterbliebenenbezüge gemäß Beamtengebot § 64 bildet, wenn der Beamte in Folge eines Betriebsunfalls verstorben ist, die ihm nach dem Fürsorgegesetz zustehende Pension, falls sie höher ist als der beamtengesetzliche Ruhegehalt, den Ruhegehaltsbetrag, den der Versorgungsgehalt der Hinterbliebenen nicht überschreiten darf und auf den gegebenenfalls die beamtengesetzlichen Hinterbliebenenbezüge gekürzt werden müssen — vergl. auch Begründung zu § 10. — Wenn z. B. ein etatmäßiger Beamter mit 20 Dienstjahren in Folge eines Betriebsunfalls mit Hinterlassung einer Witwe und a) fünf Kindern, b) zwei Kindern unter 18 Jahren stirbt, so berechnen sich die Hinterbliebenenbezüge in Prozenten des Diensteinkommens:

	A. nach dem Beamtengebot		B. nach dem Fürsorgegesetz (Entwurf)	
	Im Falle a (fünf Kinder)	Im Falle b (zwei Kinder)	Im Falle a (fünf Kinder)	Im Falle b (zwei Kinder)
für die Witwe	30 %	30 %	20 %	20 %
für die Kinder	30 %	12 %	100 %	40 %
Summa .	60 %	42 %	120 %	60 %

Die beamtengesetzlichen Bezüge unterliegen keiner Kürzung, weil als maßgebender Ruhegehalt im Sinne des Beamtengebotes § 64 nicht der bei 20 Dienstjahren auf 45 % des Diensteinkommens sich berechnende beamtengesetzliche Ruhegehalt, sondern die nach dem Fürsorgegesetz 66½ % des Diensteinkommens betragende Pension zu betrachten ist. Dagegen sind die fürsorgegesetzlichen Bezüge im Falle a für die Witwe auf 10 % und für die Kinder auf 50 %, zusammen 60 % des Diensteinkommens zu kürzen (Entwurf § 2 Absatz 2), während im Falle b eine Kürzung nicht eintritt. Es erhält daher die Witwe im Falle a und b auf Grund der für sie günstigeren beamtengesetzlichen Bestimmungen eine Wittwenrente von 30 % des Diensteinkommens ihres verstorbenen Mannes, während den Kindern nach den ihnen vortheilhafteren Bestimmungen des Fürsorgegesetzes im Falle a eine Waisenrente von zusammen 50 % und im Falle b eine solche von zusammen 40 % des Diensteinkommens ihres Vaters zugewiesen wird. Die Bezüge der Witwe und Kinder belaufen sich im Falle a auf $30 + 50 = 80\%$, im Falle b auf $30 + 40 = 70\%$ des Diensteinkommens des verstorbenen Beamten.

Bu § 3.

Nach der Bestimmung des Absatz 3 des § 85 des Beamtengebotes in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1896, die Abänderung und Ergänzung des Beamtengebotes vom 24. Juli 1888 betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsbuch Seite 58/59) können die nach dem Beamtenfürsorgegesetz vom 4. Mai 1888 zu bewilligenden Bezüge in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in wiederholter Weise erhöht werden und zwar die Pension bis zum Betrag des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, die Renten der Wittwen und Kinder bis zum Betrag von 80 % dieses Einkommens.

Nachdem der vorliegende Entwurf abweichend vom Beamtenfürsorgegesetz vom 4. Mai 1888 nicht nur der Witwe und den Kindern, sondern unter gewissen Voraussetzungen (§ 2 Ziffer 2b und c) auch den Verwandten der aufsteigenden Linie und den elternlosen Enkeln eines durch einen Betriebsunfall getöteten Beamten einen Anspruch auf Rente gewährt hat, muss auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Renten der Ascendenten und Enkel im Falle des Bedürfnisses in gleichem Umfang, wie die Renten der Witwe und

Kinder zu erhöhen. Zu diesem Zweck sind in § 85 Absatz 3 des Beamtengegesetzes hinter „Renten“ die Worte: „der Wittwen und Kinder“ zu streichen und die ganze Bestimmung in das Beamtenfürsorgegesetz, wo sie ihrem Gegenstand nach hingehört, herüberzunehmen und in § 85 des Beamtengegesetzes der Absatz 3 zu streichen — vergl. unten zu Artikel II. —

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 ist dem § 3 Reichsunfallfürsorgegesetz entnommen, daß sie seiner Seits dem § 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz nachgebildet hat. Es wird dadurch die Fürsorge für die Beamten über die eigentlichen Betriebsunfälle hinaus auch auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten ausgedehnt, zu denen Beamte neben der Beschäftigung im Betrieb von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

Zu § 5.

Die Grundlage für die Berechnung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge bildet in der Regel das jährliche Diensteinkommen des betreffenden Beamten in seinem thatfächlichen Betrag. Der § 5 (bisher Artikel 3), sowie der § 6 (neu) bezeichnen diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise nicht das wirkliche jährliche Diensteinkommen, sondern ein anderer Betrag für die Berechnung der Bezüge aus diesem Gesetz maßgebend ist.

Die veränderte Fassung des Absatz 1 des § 5 (bisher Artikel 3 Absatz 1) entspricht dem dem § 10 Absatz 4 Gewerbeunfallversicherungsgesetz nachgebildeten § 4 Absatz 1 Reichsunfallfürsorgegesetz.

Die Vorschrift des Absatz 2 und 3, die dem Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886 und dem badischen Fürsorgegesetz vom 4. Mai 1888 unbekannt war, gibt wörtlich die dem § 10 Absatz 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommene Bestimmung des § 4 Absatz 2 und 3 Reichsunfallfürsorgegesetz wieder. Sie enthält eine Erweiterung der Vorschrift des Absatz 1 dahin, daß der Berechnung der Bezüge eines Beamten, dessen jährliches Diensteinkommen den 300fachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreicht, dieser letztere Betrag nur dann zu Grunde gelegt wird, wenn er höher ist, als der Jahresarbeitsverdienst, den während des letzten Jahres vor dem Unfall Personen bezogen haben, die mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren. Ist der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns erwachsener Tagearbeiter niedriger, als dieser Jahresarbeitsverdienst, so erfolgt die Berechnung auf Grund dieses Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn er mehr als 1500 M. beträgt, der diese Summe übersteigende Betrag nur zu einem Drittel zur Anrechnung kommt.

Der Absatz 4 wiederholt wörtlich die Vorschrift des Artikel 3 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 6.

Dieser Paragraph enthält eine dem bisherigen Fürsorgegesetz unbekannte Vorschrift; sie ist dem § 15 Absatz 2 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommen und von hier in das Reichsunfallfürsorgegesetz übergegangen. Wenn das wirkliche thatfächliche Diensteinkommen eines Beamten zur Zeit des Betriebsunfalls in Folge einer früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entstädigten Unfalls geringer ist, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vorher bezogene Diensteinkommen, so wäre es unbillig, der Berechnung der Fürsorgebezüge das wirkliche Diensteinkommen zu Grunde zu legen; es soll deshalb dem letzteren die aus Ablauf des früheren Unfalls bezogene Rente oder Pension bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzugerechnet und nur aus dem Gesamtbetrag die Fürsorgebezüge berechnet werden.

Zu § 7.

Die veränderte Fassung des § 7 Absatz 1 (bisher Artikel 4 Absatz 1) hinsichtlich des Beginns des Bezugss der Hinterbliebenenrente ist aus dem § 6 Absatz 1 Reichsunfallfürsorgegesetz übernommen.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 11/12 —.

Der Absatz 3 regelt nach dem hierin dem § 93 Absatz 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz folgenden Reichsunfallfürsorgegesetz § 6 die Frage der Rückerhebung von bereits bezahlten Pensions- und Rentenbezügen beim Wegfall der Pensions- und Rentenberechtigung, sowie das Verhältnis zwischen Pension und Hinterbliebenenrenten, wenn beim Wegfall der Pensionsberechtigung für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft. Für den ersten Fall schließt das Gesetz, wenn im Lauf eines Monats das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug wegfällt (durch Tod, Wiederverheirathung etc.) die Rückerhebung des überhobenen Theils der für den betreffenden Monat vorausbezahnten Bezüge aus, und bestimmt für den zweiten Fall, daß wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen haben.

Zu § 8.

Der Absatz 1 Satz 1 stimmt mit § 7 Reichsunfallfürsorgegesetz und Artikel 5 des bisherigen Fürsorgegesetzes sachlich überein. Nur mußte mit Rücksicht auf die durch § 4 erfolgte Ausdehnung der Fürsorge auf Unfälle bei häuslichen und sonstigen Diensten die Bezugnahme auf Artikel 1 und 2 durch eine solche auf § 1, 2 und 4 ersetzt werden. Der zweite Satz des Absatz 1 soll außer Zweifel stellen, daß die Dienstentlassung eines nicht etatmäßigen Beamten, der vorsätzlich oder schuldböll einen Unfall herbeigeführt hat, in dem sonst nur gegen etatmäßige Beamte zur Anwendung kommenden dienstpolizeilichen Verfahren (Beamten gesetz § 101 Ziffer 2 vergl. § 122) herbeigeführt werden kann.

Der Absatz 2 enthält eine neue vom Reichsunfallfürsorgegesetz (§ 7 Absatz 2) aus § 8 Absatz 3 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommene Bestimmung.

Zu § 9.

Die Vorschrift des § 9, die mit Artikel 6 des bisherigen Gesetzes sachlich übereinstimmt, enthält in Absatz 1 und 2 zwei dem § 72 Absatz 1 Gewerbeunfallversicherungsgesetz entnommene, und von hier in § 8 Absatz 1 und 2 Reichsunfallfürsorgegesetz übergegangene neue Bestimmungen über die Wahrung der zweijährigen Frist für die Anmeldung von Ansprüchen aus dem Fürsorgegesetz und bezüglich der Voranschreibungen der ausnahmsweiseen Zulassung solcher Ansprüche nach Ablauf dieser Frist.

Daz die Frist für die Anmeldung auch durch eine Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gewahrt werden kann, ist eine Erleichterung hauptsächlich für diejenigen Fälle, wo der Beamte entlassen ist und von dem Sitz der vorgesetzten Behörde entfernt wohnt oder wo der Beamte durch den Unfall getötet wird und Wittwen- und Waisenansprüche anzumelden sind.

— vergl. Reichstagsdrucksachen, Session 1900/01 85. Sitzung Seite 2484 D. —

Zu § 10.

Wie auf die nach §§ 1 bis 3 Reichsunfallfürsorgegesetz zu gewährenden Bezüge die für die Reichscivilbeamten und die Angehörigen des Reichsheers und der kaiserlichen Marine geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften über die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Beamten

— Reichsbeamten gesetz vom 31. März 1873, Reichsgesetzblatt Seite 61 —

— Gesetz vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheers und der kaiserlichen Marine, Reichsgesetzblatt Seite 237 —

für maßgebend erklärt sind, soweit das Reichsunfallfürsorgegesetz nicht Anderes bestimmt (Reichsunfallfürsorgegesetz § 9), so werden auf die nach §§ 1 bis 4 des Entwurfs den badischen Beamten und deren Hinterbliebenen zukommenden Bezüge, soweit der Entwurf hierüber keine abweichenden Bestimmungen trifft, die landesgesetzlichen Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Beamten

— Beamten gesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) §§ 28/54, 55/69 —

Anwendung zu finden haben. Daraus ergibt sich, daß hinsichtlich der Fürsorge für einen durch einen Betriebsunfall geschädigten Beamten die Vorschriften des Fürsorgegesetzes und des Beamten gesetzes sich gegenseitig ergänzen und daß insbesondere der nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes gewährten Pension die rechtliche Natur

des Ruhegehalts des allgemeinen Beamtenrechts in gleicher Weise, wie dem auf Grund des Beamtengegesetzes festgesetzten Ruhegehalt zukommt. Den Hinterbliebenen eines in Folge Betriebsunfalls mit einer Pension gemäß dem Fürsorgegesetz außer Dienst getretenen und später verstorbenen Beamten steht deshalb ein Anspruch auf Sterbegehalt im dreimonatigen Betrag der Pension zu

— vergl. Fürsorgegesetz § 2 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Beamtengegesetz § 55 Absatz 3 — und auch für die Frage der Kürzung des nach §§ 61, 62, 69 des Beamtengegesetzes zu bewilligenden Versorgungsgehalts bildet gegenüber den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Tod in Folge eines Betriebsunfalls eingetreten ist, die fürsorgegesetzliche Pension, zu deren Bezug der betreffende Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist oder gewesen wäre, falls sie höher ist, als der beamtengerechtliche Ruhegehalt die Grenze, die der Versorgungsgehalt im Ganzen nicht übersteigen darf und auf die er gegebenenfalls gefürzt werden muss.

Soweit aber durch diese Bestimmungen für die genannten Personen nicht eine den Bezügen des Reichsunfallfürsorgegesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen sein sollte, steht der Entwurf mit Rücksicht auf § 14 Reichsunfallfürsorgegesetz die Anwendbarkeit der für die Pension und Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Reichscivilverwaltung *et cetera* maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften vor.

Für die den Verwandten der aufsteigenden Linie und den elternlosen Enkeln nach dem Fürsorgegesetz (§ 2 Ziffer 2 b und c) zustehenden Bezüge sind die Gesetze über die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Beamten an sich nicht maßgebend, da den genannten Personen derartige Ansprüche nach dem Beamtengegesetz überhaupt nicht zustehen. Der Entwurf erklärt deshalb nach dem Vorgang des Reichsunfallfürsorgegesetzes (§ 9) die landes- bzw. reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung auch für derartige Bezüge für entsprechend anwendbar.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird insbesondere hinsichtlich des Erlöschens der Pension (Beamtengegesetz § 50), des Nuhens der Pension (Beamtengegesetz § 51/52), der Zuständigkeit zur Gewährung der Pension (Beamtengegesetz § 54) und des Sterbegehalts (Beamtengegesetz § 58), Aufrundung der Pensions- und Rentenbezüge (Beamtengegesetz §§ 48, 68), Abtretung, Pfändung und sonstige Übertragung der Pensions- und Rentenbezüge (Beamtengegesetz § 87), Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Pensionen und Renten (Beamtengegesetz § 88) praktische Bedeutung gewinnen.

Der Absatz 2 gibt lediglich den Absatz 2 des Artikels 7 des bisherigen Fürsorgegesetzes vom 14. Mai 1888 mit einer durch die Ausdrucksweise des Beamtengegesetzes bedingten Änderung wieder. [„Ruhegehalt“ statt „Pension“; „Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld)“ statt „Wittwen- und Waisenbezüge“].

Zu § 11.

Im Anschluß an § 10 Reichsunfallfürsorgegesetz und in Übereinstimmung mit § 135 Gewerbeunfallversicherungsgesetz wird durch die Beisezung der Worte: „auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben“ klargestellt, daß den unter das Fürsorgegesetz fallenden Personen (Beamte und deren Hinterbliebene [Wittwen, Kinder, Verwandte aufsteigender Linie und elternlose Enkel]) Schadenersatzansprüche gegen die Betriebsverwaltung *et cetera* nur ausnahmsweise unter den in § 10 näher bezeichneten Voraussetzungen zustehen, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall eine Entschädigung aus dem Fürsorgegesetz nicht erhalten, z. B. weil Verwandte der aufsteigenden Linie oder elternlose Enkel des durch einen Betriebsunfall getöteten Beamten ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder vorwiegend aus eigenen Mitteln bestritten haben.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 12/13 —.

Die Änderung der Worte des bisherigen Gesetzes: „in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben“ (Artikel 8 Absatz 1) in: „in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat“, ist dem Reichsunfallfürsorgegesetz (§ 10) entnommen und erscheint angemessen, weil auch Hinterbliebene in Betracht kommen können, auf die die bisherige Fassung nicht paßt.

An Stelle der Worte des bisherigen Gesetzes: „daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben“, sind im Anschluß an das Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 135 und Reichsunfallfürsorgegesetz § 10 die Worte: „daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,“ getreten.

— vergl. Begründung zum Reichsunfallfürsorgegesetz Seite 13 —.

Soweit nach Absatz 1 eine fürsorgeberechtigte Person einen Anspruch gegen Betriebsleiter *et c.* erheben kann, geht nach Absatz 2 ein solcher Anspruch in Höhe der dem Berechtigten vom Staat zu zahlenden Entschädigung auf den letztern über, so daß der Berechtigte Forderungen gegen die Betriebsleiter *et c.* nur insoweit selbstständig erheben kann, als sie die ihm vom Staat zukommenden Bezüge übersteigen.

In Absatz 2 wurden die Worte des bisherigen Gesetzes: „oder dem Civildienerwittwenfiskus“ (Artikel 8 Absatz 2) gestrichen, weil der letztere nicht mehr besteht (Beamtengebet § 145).

Zu § 12.

Die Vorschrift des § 12 stimmt — abgesehen von einer unwesentlichen redaktionellen Änderung — mit Artikel 9 des bisherigen Gesetzes vollständig überein.

Zu § 13.

Der § 13 gibt inhaltlich den Artikel 10 des bisherigen Gesetzes wieder, schließt sich aber in der Fassung dem § 12 Absatz 3 Reichsunfallfürsorgegesetz an. Mit Rücksicht auf die Ausführungen auf Seite 10 der Begründung zu § 10 (12) Reichsunfallfürsorgegesetz wurden die Worte: „welche den Unfall vorfällig herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben“ als entbehrlich und unter Umständen irreführend gestrichen, um auszudrücken, daß § 13 Entschädigungsansprüche gegen Dritte (vorunter alle im § 10 nicht bezeichneten, also alle Personen außer der Betriebsverwaltung und deren Betriebsleitern, Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeitsaufsehern zu verstehen sind) unverändert zuläßt, soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (des Reichsrechts oder des Landrechts) sich überhaupt begründen lassen. Jedoch geht auch hier ein etwaiger Anspruch des fürsorgeberechtigten Beamten oder seiner Hinterbliebenen auf den Staat über, soweit er bereits eine Entschädigung gewährt hat.

Wegen des Strichs der Worte in Artikel 10 des bisherigen Gesetzes: „oder dem Civildienerwittwenfiskus“ siehe oben zu § 11 a. E.

Zu §§ 14—18.

Die §§ 14—18 entsprechen den Artikeln 11—15 des bisherigen Gesetzes; sie haben nur einige fachlich unwesentliche durch die im Anschluß an das Reichsunfallfürsorgegesetz erfolgte neue Fassung des Gesetzes erforderliche redaktionelle Änderungen erfahren.

Zu Artikel II.

Vergleiche Begründung zu § 3.

